Anmerkungen.

1. Magemeines.

Bie bei ben beiden vorhergehenden Abschiedebanden wurde als Grundsatz angenommen, die Rechnung von jeder Bogtei für je das zweite Jahr mitzutheilen. Da aber diesmal eine ungerade Bahl von Abichiedejahren zu verarbeiten war, woburch bei ber angegebenen Regel bie Bogteien Ticherlit und Murten um je eine Rechnung verfürzt würden, fo haben wir für biefe beiden Bogteien am Schluß zwei fich unmittelbar folgende Rechnungen aufgenommen.

2. Grasburg.

1549. Beim Titel ber Ausgaben heißt es: fein (bes Bogts) Lohn, Kaftengins und die Maler feien inbegriffen. Am Schluffe ber Rechnung: Alles Berner Ming und Maag.

1551. Um Schluffe ber Reftrechnung heißt es: Und ift ber Raftengins abzogen,

1553. Bei ben Ginnahmen an Mijchelforn heißt es: Rach Abzug bes Kastenzinses. Im Titel ber Restrechnung beißt es: Nach Abzug von 1/2 Milit Gerfte und 10 Milit Saber, Die man ihm geschenkt hat. Am Schluffe ber Rechnung : Berner Bahrung und Maß.

1555. Im Titel ber Restrechnung heißt es: Rach Abzug des Kastenzinses, dritten Theils der Bugen, 2 Bid. Umgeld bem

Ammann von Alblingen aufgelegt, die ihm geschenkt.

Im Titel ber Reftrechnung für jebe Stadt beißt es: Rach Abzug des, fo ihm geschenkt und nachgelaffen, nämlich an Dintel 4 Mt. 5 Ms., an haber 26 Mt. 31/2 Ms., Mijdelforn 1 Mt., Gerfie 1 Mt.

3. Tiderlit mit Orbe.

1550. Um Schluffe ber Ginnahmen heißt es: Lofner Dag, und ift ber Raftenzins abgezogen. Bor ber Reftrechnung fieht: Abgezogen ein ihm geschenktes Faß Wein, die acht find zu Geld angeschlagen, jedes zu 12 Florin. An Pierre Biollets Buge find 13 Florin 4 Gros abgezogen, und für bas Lob 10 Florin aufgelegt.

1552. Am Schluß ber Einnahmen heißt es: In welichem (Wein) ime 2 faß ufgangen find nachgelaffen. Um Schluß ber Rechnung: Um ben Wein follen die Seckelmeifter glitlich mit ihm abkommen. Alles Lofner Ming und Mag und ift ber

Raftengins und was fich gebührt abgezogen.

1554. Nach ben Einnahmen an Wein heißt es: Dero brei ihm nachgelaffen und die übrigen fünf um 50 Pfund angeschlagen und mit dem Geld verrechnet. Bei der diesfälligen Ausgabe: Ift ihm wie vor nachgelaffen und zu Geld geschlagen, Am Schluffe: Alles fleine Münz und Losner Maß; ift Kastenzins und Lohn abgezogen. Doch ist ihm sein ausgegebenes Geld und Korn, so er für den Pradicanten von Onlens gegeben und an Erbanung des Pfarrhauses daselbst angewendet, nicht verrechnet, sondern angestellt bis auf die Theilung ber Kirchengilter.

1555. Bei ber Reftangrechnung vom Geld heißt es: An Geld, so man ihm schuldig ift, nach Abzug des Beins, den man ihm zu Geld geschlagen, 1 Faß um 14 Bfund und 2 Faß nachgelassen - ber angegebene Reft. Bei ber Restrechnung des Beins heißt es: An Bein nichts, denn der ift ihm zu Geld geschlagen wie obsteht. Am Schlusse der Restrechnung für jebe Stadt heißt es: Daran foll ihm jede Stadt, fo fie ihm nachgelaffen haben, abziehen: an Korn 2 Mt. 6 Apf., an haber 2 Mt. 6 Apf. Am Schluß ber Rechnung: Alles fleine Ming und Lofner Maß.

4. Grandfon.

1549. Am Schluffe ber Rechnung beißt es: Rieine Ming und Grandfon Dag, und ift fein Lohn und Raftengins abgezogen.

1551. Nach ber Einnahmenrechnung heißt es: Alles Meine Minz und Grandson Maß. Am Schluß ber Restrechnung: Und ift ber Raftengins abzogen.

1553. Um Schluß der Restrechnung heißt es: Alles Savoher Minz und Grandson Maß, und ist der Kastenzins auch abgezogen; auch 80 Florin Burghut.

1555. Im Titel ber Restrechnung für jede Stadt heißt es: Nach Abzug 5 Mitt und 3 Kopf Korns der abgegangenen Usage, auch Berehrung 1 Mt. 11 Kpf. Korns, 8 Mt. 11 Kpf. 3 Ms. Habers, 2 Faß Wein.

5. Murten.

1550. Rach ber Einnahmenrechnung heißt es: Und ift ber Kastengins abgezogen,

1552. Bei ben Einnahmen wird beim Haber bemerkt: Mit Jubegriff des Achrams. Der Titel für den Rest heißt: Also eins mit dem andern verglicht und nach Abzug des, so man ihm hat nachgelassen etc. Am Schlusse: Kleine Minz und Murtner Maß; ift Alles abgezogen, was sich gebiihrt.

1554. Bei ben Gelbeinnahmen fteht nach 5 D. "gut 1 D. klein"; beim Reft nach 1 D. "gut". Am Schluffe: Kleine

Ming und Murtner Maß; ift Alles abgezogen, was fich gebiihrt.

1555. In der Restrechnung des Roggen heißt es: Nach Abzug 3 Mütt, die man ihm hat nachgelassen (bleibt er schuldig) 10 Mt. Am Schluß der Restrechnung: Den Weizen, Mischelson und Dinkel haben ihm beide Städte ganzlich, und am Haber 13 Mt. 10 Kpf. 1 Ms. nachgelassen. Am Schluß der Rechnung: Kleiner Minz und Murtner Maß.